



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

43. Jahrgang

ausgegeben am **10. August 2017**

Nummer **12**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 52 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017                                   | 158 - 163 |
| 53 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>der im Monat Juni und Juli 2017 beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände   | 164 - 165 |
| 54 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB                                       | 166 - 168 |
| 55 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>durch den Wasser- und Bodenverband, Unterhaltungsverband IV Havixbeck-Roxel, mit Sitz in Münster-Roxel. Einladung zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 21.09.2017, Gaststätte Overwaul in Havixbeck. | 169       |

## Bekanntmachung

### der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde  die Wahlbezirke der Gemeinde

Nottuln

wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 5/Wahlen, Zimmer 701+703

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am **8. September 2017 bis**  Uhr, bei der Gemeindebehörde

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. 127, Coesfeld – Steinfurt II
----------------------------------

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief- umschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von

<sup>5)</sup>

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nottuln, 27.07.2017



Die Bürgermeisterin

## Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbe- zirk	Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)
001	Nottuln-Süd	Gymnasium Nottuln, Pavillon I, St.-Amand-Montrond-Str. 1
002	Nottuln	Gymnasium Nottuln, Pavillon II, St.-Amand-Montrond-Str. 1
003	Nottuln	Alte Amtmannei, Stiftsstr. 15
004	Nottuln	Pfarrheim St. Martinus, Heriburgstr. 12
005	Nottuln-Außen	St. Elisabeth Stift, Uphovener Weg 5-7
006	Appelhülsen I	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40
007	Appelhülsen II	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40
008	Darup	Landgasthaus Egbering, Coesfelder Str. 60
009	Schapidetten	Gaststätte Zur alten Post, Roxeler Str. 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03. September 2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in folgenden Lokalen

BW501	Alte Amtmannei, Stiftsstr. 15, 1.OG
BW502	Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, Äbtissinnenzimmer
BW503	Gemeinde Nottuln, Stiftsstr. 10, 1.OG
BW504	Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 11, 1.OG

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**


teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nottuln, den 27.07.2017



Die Bürgermeisterin

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 02.08.2017

Im Monat **Juni 2017** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad  
1 Herrenrad  
3 Schlüssel  
2 Damenjacken  
1 Paar Schuhe  
1 Brille  
2 Ringe  
2 Armbänder  
1 Armbanduhr  
1 Smartphone  
3 Katzen  
1 Geldbörse  
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)



Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

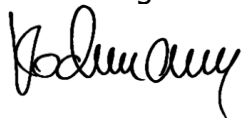
Nottuln, 02.08.2017

Im Monat **Juli 2017** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad  
1 Jugendrad  
1 Klapprad  
1 Mofa  
7 Schlüssel  
5 Katzen  
2 Jacken  
1 Ohrring  
1 Geldbörse  
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)

### Amtliche Bekanntmachung

#### über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ vom **28.08.2017** bis einschließlich **28.09.2017** hingewiesen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortsteils Appelhülsen, direkt östlich an der L 844 (Lindenstraße). Im Norden schließt das bestehende Baugebiet „Hellersiedlung“ an. Im Osten und Süden grenzt die örtliche Friedhofsfläche an. Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“

Zielstellung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Erweiterung Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es, eine rechtskräftige Planungsgrundlage für ein Wohngebiet zu entwickeln.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **28.08.2017** bis einschließlich **28.09.2017**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**  
**FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

**Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr**  
**Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.


Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen vor (insbesondere bezogen auf die Schutzgüter „Menschen“, „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“):

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Begründung; Gemeinde Nottuln, Juni 2017	In der Begründung werden u.a. die
Verkehrslärmgutachten; Uppenkamp und Partner, August 2016	Darstellung der Einwirkung des aufkommenden Verkehrslärms sowie die Nennung von möglichen Schallschutzmaßnahmen.
Artenschutzgutachten; Grünplan, Mai 2017	Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen in Bezug auf den Artenschutz.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 10.07.2017



Manuela Mahnke  
Die Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung**

**durch den Wasser- und Bodenverband, Unterhaltungsverband IV  
Havixbeck- Roxel, mit Sitz in Münster-Roxel**

### **Einladung**

Hiermit lade ich die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes, Unterhaltungsverband IV, Havixbeck- Roxel, der Gruppen

A – Erschwerer      B – Gewässeranlieger  
**gemäß § 37 der Verbandssatzung zu einer**

### **Mitgliederversammlung**

**am Donnerstag, den 21. September 2017 um 19:30 Uhr  
in die Gaststätte Overwaul, Herkentrup 24, 48329 Havixbeck**

ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Neuwahl der Ausschussmitglieder
- 3.1 Gruppe A – Erschwerer und deren Stellvertreter
- 3.2 Gruppe B – Gewässeranlieger und deren Stellvertreter
4. Das neue Landeswassergesetz NRW und deren Auswirkungen  
Referenten: Thomas Hemmelgarn und Carsten Bohn, AG Wasser- und Bodenverbände
5. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist nach § 10 (3) der Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter (Satzung § 10).  
Die Mitglieder der Gruppe C werden durch die Städte und Gemeinden bestimmt.

gezeichnet  
Karl Josef Stertmann  
Verbandsvorsteher